

Gegründet 1948

SATZUNG

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.Mai 2022.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen EXPORT-CLUB BAYERN e.V. Vereinigung für die Wirtschaft (in Kurzform in folgenden Paragraphen „Export-Club Bayern“ genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Export-Club Bayern dient der Förderung der allgemeinen, ideellen und betrieblichen Interessen der Wirtschaft Bayerns, insbesondere ihrer Außenhandelsbeziehungen.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten, satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Unbeschadet dieser Regelung bleibt eine Verwendung von Mitteln nach den Grundsätzen der Abgabenordnung über steuerlich unschädliche Betätigung zulässig.
- (4) Der Export-Club Bayern kann an anderen Orten Zweigstellen errichten.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein. Ehrenmitglieder können ernannt werden.
- (2) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder (Einzel-, Firmenmitglieder)
 - b) Juniorenmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Kuratoriumsmitglieder.

§ 4 AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder- ausgenommen der Ehrenmitglieder- erfolgt durch das Präsidium mit Mehrheitsbeschluss. Es bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags und der Benennung von Referenzen durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können herausragende Persönlichkeiten ernannt werden oder Präsidiumsmitglieder, die sich für den Export-Club Bayern in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung auf Lebenszeit erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sind Juniorenmitglieder, danach ordentliche Mitglieder. Ein Juniorenmitglied kann die ordentliche Mitgliedschaft auch vor Vollendung des 35. Lebensjahres beim Präsidium beantragen.

§ 5 MITGLIEDER

- (1) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder, nicht jedoch Ehren- und Kuratoriumsmitglieder, sofern diese keine ordentlichen Mitglieder sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die bis zur Mitgliederversammlung fällig gewordenen Beiträge bezahlt sind.
- (2) Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihre Rechte als ordentliche Mitglieder (Firmenmitglieder) durch gesetzliche Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus. Diese sind jeweils zu benennen.
- (3) Die nicht stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 VERTRETUNG

Der Präsident vertritt den Export-Club Bayern allein. Jeder Vizepräsident kann den Export-Club Bayern ebenfalls einzeln vertreten. Im Innenverhältnis kann diese Vertretungsmacht jedoch nur ausgeübt werden, wenn der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. In dem Fall vertritt der Stellvertreter des Präsidenten diesen.

§ 7 MITGLIEDERBEITRÄGE

- (1) Der Export-Club Bayern erhebt einen Jahresbeitrag von den ordentlichen Mitgliedern und einen ermäßigten Jahresbeitrag von den Juniorenmitgliedern.
- (2) Die Juniorenmitglieder sind berechtigt, dem Präsidium zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung die Höhe des Jahresbeitrages für Juniorenmitglieder oder dessen Änderung vorzuschlagen; das Präsidium ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (3) Bei Aufnahme von neu eintretenden Mitgliedern ist zudem ein Aufnahmebeitrag zu zahlen.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages und des Aufnahmebeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Beitragsordnung sind insbesondere auch Fälligkeiten und die Art der Entrichtung aufzunehmen.
- (5) Über Sonderregelungen, z.B. Härtefälle, entscheidet das Präsidium.
- (6) Ehren- und Kuratoriumsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebeitrag befreit

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
 - b) durch Ausschluss, der auf Mehrheits-Beschluss des Präsidiums erfolgt. Der Ausschluss ist zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Export-Club Bayern geschädigt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Begründung mitzuteilen und wird mit dessen Zugang wirksam (§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend). Gegen diese Ausschließungsentscheidung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe begründeten Einspruch einlegen, über den dann der Vorstand zusammen mit dem Kuratorium in gemeinsamer Sitzung mit 2/3

Mehrheit der Teilnehmenden entscheidet. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Betroffenen.

- c) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder bei rechtskräftiger Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet der Ansprüche des Export-Club Bayern auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit sie nicht für die Zukunft entrichtet wurden sowie sonstiger Zuwendungen, erfolgt nicht; es besteht keinerlei Anspruch auf Vermögen des Export-Club Bayern.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 ORGANE

Die Organe des Export-Club Bayerns sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11)
- b) das Präsidium (§ 12)
- c) der Sprecherrat der Junioren (§ 13)
- d) das Kuratorium (§ 14).

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten oder von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Sie hat in Textform unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse zu erfolgen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform eine andere Zustellungsart mitgeteilt hat. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung abgesandt werden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder bis zwei Wochen vor der Versammlung einreichen. Sie sind allen Mitgliedern bis eine Woche vor der Versammlung in Textform mitzuteilen.
- (5) Das Präsidium kann beschließen, die Mitgliederversammlung vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Teilweise virtuelle Mitgliederversammlung). Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Präsidiums sowie der Ehrenmitglieder
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Präsidiums
 - c) die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Immobilien sowie deren Entlastung
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Export-Club Bayern

- f) die Wahrnehmung der ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen oder vom Präsidium unterbreiteten Aufgaben
- g) Beschlussfassungen zur Beitragsordnung.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Präsidenten. Der Präsident kann für Wahlen einen anderen Versammlungsleiter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder berufen.
- (8) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss ordentliches Mitglied sein und gemäß § 5 (1) stimmberechtigt sein. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten. Eine Bevollmächtigung ist nur bei Anwesenheit in einer Präsenz-Mitgliederversammlung möglich und nicht bei Teilnahme an einer virtuellen oder teilweise virtuellen Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und Sitzung von Organen ist - unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer - beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen wurde.
- (11) Über Anträge auf Abänderung der Satzung, insbesondere auch des Zweckes des Export-Club Bayern, kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Dringlichkeit kann mit gleicher Mehrheit über Angelegenheiten außerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung abgestimmt werden. Über rechtzeitig eingereichte Anträge kann mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung keine andere Mehrheit bestimmt ist. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (12) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Sie kann nicht gestützt werden (i) auf eine durch technische Störungen verursachte Verletzung von Rechten, wenn Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen wollten oder (ii) auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat. Die Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung erhoben werden.

§ 12 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsident) und zwei bis sechs stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), wobei ein Vizepräsident zum Stellvertreter des Präsidenten zu benennen ist. Dies geschieht aus der Mitte des Präsidiums. Der Vorsitzende des Sprecherrats der Junioren nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit Stimmrecht teil.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist zulässig. Die Wahl kann in Einzel- oder Blockwahlen erfolgen. Die Präsidiumsmitglieder sind geheim zu wählen, wenn drei anwesende Mitglieder dies beantragen. Erreicht bei mehreren Kandidaten einer der Kandidaten nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen,

ist eine Stichwahl unter denjenigen zwei Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Präsidiums; bis zu dieser Wahl können die verbleibenden Präsidiumsmitglieder durch Umlaufbeschluss mit Dreiviertelmehrheit ein Ersatzmitglied ernennen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Ämter persönlich aus. Eine Vergütung wird den Präsidiumsmitgliedern für diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht gewährt. Notwendige Auslagen werden gemäß der Finanzordnung erstattet; die Finanzordnung ist vom Präsidium analog zu Absatz 7 Satz 1 zu erstellen.
- (5) Das Präsidium hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte zu erfüllen. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- (6) Beschlüsse des Präsidiums werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch Abstimmungen in Textform gefasst. Für Abstimmungen in Textform ist vom/von der Präsidenten/-in eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.
- (7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder geändert und aufgehoben werden kann. Diese Geschäftsordnung hat insbesondere die Formalia zur Einberufung und Abhaltung von Sitzungen, die Abstimmungsmodalitäten, Protokollwesen und die Zuständigkeiten im Gremium zu regeln.

§ 13 SPRECHERRAT DER JUNIOREN /JUNIORENMITGLIEDER

- (1) Die Juniorenmitglieder wählen alle drei Jahre einen Sprecherrat, der aus dem Vorsitzenden sowie zwei bis vier Stellvertretern besteht. Zum Mitglied des Sprecherrats kann jedes ordentliche Mitglied oder jedes Juniorenmitglied gewählt werden. Sobald ein Mitglied des Sprecherrates das 38. Lebensjahr vollendet hat, scheidet es mit Wirkung zur nächsten Juniorenmitglieder-Versammlung aus. Der Sprecherrat und das Präsidium streben einvernehmliche Entscheidungen an. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium. Der Sprecherrat der Junioren kann vom Präsidium im Beschlusswege mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgelöst werden. Der Sprecherrat der Junioren untersteht den Weisungen des Präsidiums.
- (2) Der Sprecherrat der Junioren hat neben der Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen und dem Clubleben die Möglichkeit, eigene Veranstaltungen selbständig zu organisieren und durchzuführen, wobei diese terminlich und bezüglich der etwaigen organisatorischen Hilfestellungen vorab abzustimmen sind. Präsidium und Geschäftsführung beraten die Juniorenmitglieder unterstützend. Die Veranstaltungen müssen dem Satzungszweck nach § 2 entsprechen.
- (3) Der Sprecherrat der Junioren führt jährliche Juniorenmitglieder-Versammlungen durch. Diese Versammlungen sind mit dem Präsidium terminlich und inhaltlich vorab abzusprechen. Präsidiumsmitglieder können an den Versammlungen der Junioren teilnehmen; sie erhalten hierzu eine gesonderte Einladung.

- (4) Der Sprecherrat der Junioren verwaltet die Angelegenheit der Juniorenmitglieder und ihre Finanzen selbst, letztere auf einem gesonderten, auf den Export Club Bayern lautenden Konto und ggf. mit einer Kasse. Der Sprecherrat der Junioren hat jederzeit über die Vereinnahmung und Verwendung von Geldern Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen. Der Sprecherrat ist nicht befugt, Veranstaltungen, die nicht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen durch den Export-Club Bayern, Sponsorengelder oder Teilnahmegebühren gedeckt sind, durchzuführen. Rechtzeitig vor Durchführung der Junioren-Veranstaltung ist auf Anfordern (ab einem durch das Präsidium festzulegenden Veranstaltungsbudget) ein Kostenplan vorzulegen.
- (5) Für die Juniorenmitglieder/den Sprecherrat der Junioren gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Satzung zumindest sinngemäß, soweit vorstehende Punkte (1) bis (4) nichts Abweichendes regeln. Die Vorschriften zur Abhaltung und Durchführung einer Mitgliederversammlung finden für die Junioren-Versammlung analoge Anwendung.
- (6) Das Präsidium benennt aus seiner Mitte einen Verantwortlichen für die Junioren. Er hat auf die Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums (z.B. Weisungen) zu achten und steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 14 KURATORIUM

- (1) Persönlichkeiten, die die Bestrebungen des Vereins fördern, können vom Präsidium mit deren Einverständnis in das Kuratorium berufen werden. Ihre Berufung erfolgt auf vier Jahre und kann erneut erfolgen. Kuratoriumsmitglieder müssen nicht zwingend Mitglieder im Export-Club Bayern sein.
- (2) Das Kuratorium unterstützt beratend die Vereinsführung.
- (3) Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 GESCHÄFTSFÜHRER/IN

- (1) Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, der für die Dauer seiner Tätigkeit Mitglied im Präsidium ohne Stimmrecht ist.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegen insbesondere die Organisation und Durchführung der Clubveranstaltungen sowie die Leitung der Geschäftsstelle und deren Personals, demgegenüber er weisungsbefugt ist.
- (3) Jeder Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen und Versammlungen der Organe oder Untergliedergruppen des Export-Club Bayern teil.

§ 16 NIEDERSCHRIFTEN

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die insbesondere die Beratungs- und Beschlussergebnisse wiedergibt.
- (2) Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben, aufzubewahren. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Export-Club Bayern kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung des Antragstellers durch mindestens einem Drittel der im Export-Club Bayern vertretenen Stimmen unterstützt werden und Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür stimmen.
- (2) Wenn ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert ist, kann er seine Abstimmung zum Auflösungsantrag in Textform dem Präsidium bis zum Beginn der Versammlung abgeben. Dieser ist verpflichtet, die betreffenden Erklärungen zu verlesen. Die verlesenen Stimmen zählen bei der Abstimmung als abgegebene Stimmen mit.
- (3) Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch das Präsidium abgewickelt.
- (4) Das Vermögen des Export-Club Bayern fällt bei Auflösung an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.
- (5) Die Löschung im Vereinsregister ist zu veranlassen.